

73. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1961

204/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a c h u n z e , S e b i n g e r , M i t t e n d o r f e r  
und Genossen.

an die Bundesregierung,

betreffend die Veräusserung ausländischen Grundbesitzes in Österreich.

-.-.-.-.-

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, dass in Österreich gelegener Realbesitz ausländischer Staatsbürger ohne Mitwirkung der rechtmässigen Eigentümer verkauft wird. Auf diese Weise werden Konfiskationsmassnahmen fremder Staaten auf in Österreich gelegenes Eigentum ausgedehnt.

Ein konkretes Beispiel aus der jüngsten Zeit soll angeführt werden. Die Pfarre Zuggers gehörte bis zum Jahre 1919 zur Diözese St. Pölten, weil dieses Gebiet zu Niederösterreich gehörte. Nach diesem Zeitpunkt kam die Pfarre Zuggers zur ČSR und wurde kirchenrechtlich der Diözese Budweis unterstellt. Von 1938 bis 1945 gehörte Zuggers wieder zu St. Pölten. Nun liegen auf österreichischem Gebiet noch insgesamt 6,5 Hektar Grundbesitz, der Eigentum der Pfarre Zuggers ist. Dieser Grund wird provisorisch vom Stadtpfarramt Gmünd verwaltet und ist an Heimatvertriebene aus der Pfarre Zuggers verpachtet. Das Stadtpfarramt Gmünd leistet aus dem Pachtertrag die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben.

Durch einen öffentlichen Notar in Gmünd soll nun dieser Grundbesitz verkauft werden. Der Auftrag dazu soll von einem Wiener Rechtsanwalt als Vertrauensmann der tschechoslowakischen Gesandtschaft erteilt worden sein. Diese beabsichtigte Transaktion hat natürlich bedeutendes Aufsehen erregt, weil dies praktisch einer Ausdehnung der in der Tschechoslowakei angeordneten Beschlagnahme kirchlichen Eigentums auf österreichisches Hoheitsgebiet gleichkäme.

Dies ist nur ein konkreter Fall von vielen. Bei der Betrachtung der gegebenen Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass die rechtmässigen Eigentümer nur in den seltensten Fällen ihren wahren Willen frei äussern können, und eventuell vorgelegte Vollmachten müssen mit grösster Vorsicht behandelt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e

ob es nicht erforderlich wäre, durch geeignete gesetzliche Massnahmen den in Österreich gelegenen Realbesitz, soweit die Eigentümer nicht persönlich darüber frei verfügen können, zu erfassen und Vorsorge dafür zu treffen, dass Veräusserungen ohne persönliche Mitwirkung der Betroffenen zu unterbleiben haben. Andernfalls könnte man eines Tages gegenüber Österreich den Vorwurf erheben, es habe fremdstaatliche Konfiskationsmassnahmen auf seinem Hoheitsgebiet durchführen lassen, was mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates aber nicht vereinbar erscheint.